



**piratenpartei**

www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

## **Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 21.02.2024 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüessen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Unsere Anpassungsvorschläge:



## Art. 1

Anregung:  
Keine DNS-Sperren

Begründung:

Art. 1 Abs. 1 verlangt von Mobilfunkkonzessionärinnen die Einführung von DNS-Sperren gemäss dem Anhang der Verordnung. In der vorliegenden Vernehmlassung sind darin beispielsweise Instagram, Youtube, Tiktok, Snapchat und iCloud aufgeführt. Dies soll die erste Stufe der «Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk» sein. Das Internet hat aber keine Grenzen, und dass Netzsperrern weder eine schlaue noch eine praktikable Lösung sind, zeigt die Umsetzung des Geldspielgesetzes.

Wie die Botschaft schreibt, müssen sich Anbieterinnen von Internetzugängen gemäss Art. 12e FMG an die Netzneutralität halten und dürfen diese nur brechen, wenn dies z.B. gesetzlich vorgeschrieben ist (Abs. 2 Bst. a). Das Kriterium soll mit dieser Verordnung erfüllt werden.

Es muss aber direkt festgestellt werden, dass die Sperrliste keinerlei Kriterien unterstellt ist. Der Beispielanhang geht zwar vom Anteil am Datenverkehr aus, um DNS Einträge zu bestimmen, aber diese Voraussetzung ist keineswegs in der Verordnung festgeschrieben. Die Kriterien sollten auch mindestens ersichtlich sein, um eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Einschränkung von Grundrechten nach Art. 36 Abs. 1 BV zu schaffen, da hier mindestens die Meinungs- und Informationsfreiheit eingeschränkt wird.

Das öffentliche Interesse (Art. 36 Abs. 2) könnte gegeben sein, aber es wäre durchaus relevant gewesen, konkrete Daten zu möglichen Einsparungen im Falle einer Strommangellage bereitzustellen. Denn sollten die Einsparungen minimal sein, könnte kaum von einem öffentlichen Interesse (geschweige denn Verhältnismässigkeit) die Rede sein. Aus den Erläuterungen ist dazu nur zu entnehmen, dass es keine Daten zur gleichzeitigen Kapazitätsreduktion in allen Netzen gebe, aber es werde davon ausgegangen, dass die Alternative schlimmer wäre. Ohne Daten lässt sich das leider kaum einschätzen und bleibt auch in den Erläuterungen nur eine Behauptung.

Es stellt sich weiter die Frage, ob die Verhältnismässigkeit (Abs. 3) und der Kerngehalt (Abs. 4) gegeben sind:

Das BJ schreibt in ihrem Bericht „Internetsperre“ und ihre Alternativen, Notiz zum Geldspielgesetz, 4. Juli 2017, dass Netzsperrern gegen Geldspielangebote im Wesentlichen nicht als Zensur zählen, weil es hier nicht um «Kommunikationsgrundrechte» gehe sondern Wirtschaft (vgl. 3.3.3 / 3.4.6). Im vorliegenden Fall geht es allerdings explizit um



Kommunikationsgrundrechte, da u.a. Youtube und andere soziale Medien aufgeführt werden.

Soziale Netzwerke sind, trotz all ihrer datenschutzrechtlichen Probleme und ihrem Unterhaltungswert, wichtige Orte der (relativ) freien Meinungsäusserung und des Informationsaustauschs. Die Sperrung dieser Angebote kann nur mit einem schweren Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit beschrieben werden.

Die Medienfreiheit (Art. 17 BV / Art. 10 EMRK) wird ebenfalls eingeschränkt, da auch Beiträge auf sozialen Medien u.U. diesem zusätzlichen Schutz unterstellt sein können (vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/bv17>, Abs. 9ff). Abs. 2 von Artikel 17 verbietet hier explizit Zensur.

Der erläuternde Bericht scheint zu suggerieren, dass es genügt, wenn der Rundfunk mit einer Ausnahme versehen ist. Es scheint zumindest fraglich, ob dies dem Kerngehalt heute noch genügt, da zumindest eine «Lähmung der Meinungsbildung» anzunehmen ist (vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/bv17>, Abs. 76ff.)

Zusätzlich wird im erläuternden Bericht versucht die schwere des Eingriffs durch die Möglichkeit, die Inhalte weiterhin über das Festnetz statt über den Mobilfunk zu erhalten, zu relativieren. Dieses Argument kann in einer Zeit, in der immer mehr Personen all ihre Angelegenheiten nur noch über mobile Geräte abwickeln und Anbieter selbst für den fixen Heimgebrauch Lösungen über das Mobilfunknetz anbieten, nicht mehr greifen. Die Grundrechte dieser Personen können nicht ignoriert werden, nur weil sie auf einen heimischen Festnetzanschluss verzichten.

Zur Verhältnismässigkeit von DNS-Sperren an sich äussert sich der erläuternde Bericht folgendermassen: «Andere [ausser IP- und DNS-Sperren], weniger einschneidende Massnahmen, um die Menge der zu transportierenden Daten zu reduzieren, stehen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten nicht zur Verfügung.»

Nun sind DNS-Sperren aber äusserst ineffizient, da sie leicht zu umgehen sind, beispielsweise mit einem VPN, oder wer den Browser Opera verwendet, kann den dort schon integrierten VPN-Service nutzen. Unter Mac oder Linux/Unix-Betriebssystem sind die Möglichkeiten ähnlich oder die gleichen. Auf Android- oder iOS-Geräten geht es noch leichter, indem eine App wie z.B. "1.1.1.1: Faster Internet" oder "Quad9 Connect" installiert wird.

Im Geldspielgesetz wurde noch das Argument propagiert, dass die meisten Personen ja keine illegalen Inhalte konsumieren wollen, weswegen eine DNS-Sperre effizient sei, um darauf aufmerksam zu machen und diese zu vermeiden (vgl. z.B. 3.4.2 Notiz zum Geldspielgesetz). Dieser Effekt fällt hier gänzlich weg, weil es sich schlicht nicht um illegale



Inhalte handelt. Die Effizienz ist entsprechend nicht gegeben. Womit es sehr wohl auch eine weniger einschneidende Massnahme als DNS-Sperren gibt: Die Bevölkerung dazu aufrufen, möglichst freiwillig zu verzichten.

Nebenbei: In der Notiz zum Geldspielgesetz wird in Punkt 3.4.2 irrigerweise argumentiert, dass die Leichtigkeit der Umgehung sogar für die Verhältnismässigkeit spreche. Dass es nicht schwer ist, die Sperre zu umgehen, kann aber in diesem Fall keineswegs davon ablenken, dass ein Eingriff in die Grundrechte vollzogen wird. Und je vulnerabler die Person ist, desto eingeschränkter wird sie durch diese Massnahme.

Die übrigen Probleme mit Netzsperrern, die schon beim Geldspielgesetz ignoriert wurden (Internetsicherheit, Zensurinfrastruktur, weitere Begehrlichkeiten) sind damit noch nicht mal erwähnt. Wie damals befürchtet, wird die geschaffene Infrastruktur nun für immer weitergehende Zwecke verwendet.

Wenn man auch betrachtet, dass viele User heutzutage ein Smartphone oder Tablet benutzen, deren Stromverbrauch eine bis zwei Grössenordnungen unter der eines durchschnittlichen Fernsehers ist, müsste man vorher auf jeden Fall erstmals ein Fernsehverbot aussprechen, bevor man DNS-Sperren für bspw. Streaming in Betracht zieht.

Fazit: Der Vorschlag scheint generell zu mangelhaft, um den Kriterien von Art. 36 BV zu genügen. Insbesondere die Verhältnismässigkeit nach Art. 36 Abs. 3 BV ist nach den oben aufgelisteten Punkten kaum gegeben. Einerseits sind die angebotenen Relativierungen der Einschränkungen nicht überzeugend und andererseits gibt es eine weniger einschneidende Massnahme, die nicht weniger effizient zu sein scheint, als eine, die sich leicht umgehen lässt. Weiter ist es fraglich, ob der Kerngehalt (Abs. 4) der eingeschränkten Grundrechte gewahrt bleibt.

Generell sollte in einer Interessenabwägung zwischen Wirtschaft, Sicherheit und freier Meinungsäusserung letztere nicht so leicht zurückstehen müssen. Eine schwere Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit sollte in jedem Fall nicht Stufe 1 der Massnahmen sein.

## Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.



Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

---

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 21. Mai 2024

